

DR

Datenschutzreglement 2011

der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2011

mit Änderungen Gemeinderat vom 2. November 2026

Inhalt

Listen	Art.
a) Grundsatz	1
b) Verfahren	2
c) Sperrung	3
d) aus der Einwohnerkontrolle	4
e) aus anderen Datensammlungen	5
f) Zuständigkeit	6
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	7
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	8
Aufsichtsstelle Datenschutz	9
Gebühren	
a) Register der Datensammlungen	10
b) Einsicht in eigene Akten	11
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	12
Inkrafttreten	13

DATENSCHUTZREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN

~~Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf~~

~~– das Kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986,~~
~~sowie~~

~~– das Organisationsreglement vom 12.08.2002~~

~~folgendes~~

~~DATENSCHUTZREGLEMENT~~[1]

Listen: a Grundsatz	**Art. 1**	[1]Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben. [2]Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. [3]Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über *a* den Empfänger, *b* die Auswahlkriterien, *c* die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen, *d* das Datum der Bekanntgabe. Diese Liste ist öffentlich.
b Verfahren	**Art. 2**	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	**Art. 3**	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	**Art. 4**	[1]Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, ~~Beruf~~[1], Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. [2]In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
e aus andern Datensammlungen	**Art. 5**	[1]Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn *a* sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; *b* keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; *c* keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; *d* keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

[1] Änderungen vom 02.11.2026

[2]Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im ~~Amtsblatt und im Amtsanzeiger~~ amtlichen Publikationsorgan[1] durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit **Art. 6** Die Einwohnerregisterführerin/der Einwohnerregisterführer erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle **Art. 7**

[1]Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:
a neuer Wohnort nach Wegzug,
~~*b* zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,~~[1]
c Titel,
d Sprache.

[2]Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

[3]Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle ~~erteilt die Einwohnerregisterführerin/der Einwohnerregisterführer~~ erteilen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.[1]

Information auf Anfrage; Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach ~~Informationsgesetz~~ dem Gesetz über die Information und Medienförderung (IMG)[1] ist in allen Fällen die Einwohnerregisterführerin/der Einwohnerregisterführer zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz[1] **Art. 9**

[1]~~Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.~~ Die Datenaufsicht richtet sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die kantonale Datenschutzbehörde Bern, soweit das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.

~~[2]Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.~~

~~[3]Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.~~

~~[4]Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.~~

Gebühren a) Register der Datensammlungen **Art. 10** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten **Art. 11** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss ~~Artikel 21~~ den Artikeln 29 bis 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei.[1]

[1]Änderungen vom 02.11.2026

c) Berichtigung und weitere Ansprüche	**Art. 12**	[1]Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel ~~23 und 24~~ 31 und 32[1] Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. [2]Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30.-- bis 200.-- Franken erhoben. [3]Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100.-- bis 400.-- Franken erhoben.
Inkrafttreten	**Art. 13**	[1]Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. [2]Es hebt das Datenschutzreglement vom 11. Dezember 1987 auf.

Beschluss, Auflagezeugnis und Genehmigung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern hat am 30. Mai 2011 das vorliegende Reglement genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Niklaus Marti sig. Andrea Burri

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Mai 2011 in der Gemeindeschreiberei Grossaffoltern öffentlich aufgelegen.
Die Auflage- und Einsprachefrist ist wie folgt bekannt gemacht worden:

- Anzeiger Aarberg vom 29. April 2011

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Grossaffoltern, 4. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin
sig. Andrea Burri

Beschluss des Gemeinderates Grossaffoltern vom 2. November 2026 gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG)

Der Kanton Bern ändert seine Datenschutzgesetzgebung per 1. September 2026. Ab diesem Zeitpunkt wird die externe Datenschutzaufsicht für die Gemeinde Grossaffoltern durch die kantonale Datenschutzbehörde Bern wahrgenommen.

Die bisherige kommunale Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsorgans als Datenschutzaufsichtsstelle fällt damit weg. Das Rechnungsprüfungsorgan ist ab dem 1. September 2026 nicht mehr mit den Aufgaben der unabhängigen Datenschutzaufsicht betraut.

Durch die Anpassung der übergeordneten kantonalen Rechte werden Anpassungen der

[1] Änderungen vom 02.11.2026

Artikel 4, 5, 7, 8, 9 sowie 11 und 12 des Datenschutzreglements der Gemeinde Grossaffoltern zwingend erforderlich. Der Gemeinde Grossaffoltern steht diesbezüglich kein Regelungsspielraum zu. Entsprechend kann der Gemeinderat die erforderliche Änderung gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG) selber beschliessen. Diesen Beschluss hat er in seiner Sitzung vom 2. November 2026 gefällt.
Ein Auflageverfahren mit Beschwerdefrist wird vorliegend entsprechend nicht durchgeführt.

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. September 2026 in Kraft. Sie wurde im Anzeiger Aarberg vom 13. November 2026 publiziert.

Grossaffoltern, 13. November 2026

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Adrian Bühler	Andrea Burri